

Beilage VII : Gewerbegesetz und Schule

Autor(en): **Weber, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **65 (1898)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743995>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerbegesetz und Schule.

Vortrag

von

G. Weber, Sekundarlehrer, Zürich V

an der

ausserordentlichen Versammlung der zürcherischen Schulsynode
den 7. Mai 1898.

Es ist mir von Ihrem Vorstand der Auftrag erteilt worden, ein orientirendes Referat zu halten über denjenigen Teil des zürcherischen Gewerbegesetzentwurfes, der in das Erziehungswesen hineingreift. Zur vollständigen Orientirung gehört es aber, dass ich auch einige kurze Bemerkungen über den gesamten Gesetzesentwurf beifüge.

Die gegenwärtig im Kanton Zürich noch geltenden Bestimmungen über das Gewerbewesen haben ein sehr respektables Alter; denn sie stammen fast sämtliche aus den Dreissiger Jahren, sie können sich also in Beziehung auf Altehrwürdigkeit unserem Schulgesetz an die Seite stellen. Das Bedürfnis, sie zu revidiren, hat sich wie bei diesem schon längst geltend gemacht. 1881 wurde aber ein dem Volke vorgelegter Gewerbegesetzentwurf mit schwacher Mehrheit verworfen. In den gewerblichen Kreisen steckte man sich nun trotz dieses Misserfolges das Ziel etwas höher, indem man auf die Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes hinarbeitete, und in der Tat wäre eine solche Lösung der Frage unbestreitbar die rationellste ge-

wesen; denn es müsste für den Betrieb von Gewerbe und Handel von grossem Vorteil sein, wenn sie auf dem ganzen, nicht allzu grossen, Gebiete der Schweiz unter einheitlichen Vorschriften stünden. Um ein solches Gesetz möglich zu machen, wurde auf die Initiative der gewerblichen Verbindungen hin von der Bundesversammlung eine Ergänzung der Bundesverfassung vorgeschlagen. Diese lautete: „Art. 34 bis. Der Bund ist befugt, auf dem Gebiet des Gewerbewesens einheitliche Vorschriften aufzustellen.“ Leider lehnte das Schweizervolk am 4. März 1894 die Annahme dieses Zusatzes ab. Der Partikularismus, unterstützt von der Furcht, die unbeschränkte Gewerbefreiheit möchte vielleicht allzu sehr beschnitten werden, hatte wieder einmal gesiegt. Der Kanton Zürich hatte der geplanten Verfassungsänderung mit grosser Mehrheit zugestimmt. Gestützt auf dieses zürcherische Votum und in Anbetracht des negativen Entscheides des Schweizervolkes, der eine baldige Wiederaufnahme der gesetzgeberischen Tätigkeit der Bundesbehörden auf dem Gebiete des Gewerbewesens nicht erwarten liess, hat der Direktor des Innern, Herr Reg.-Rat Locher, einen neuen Gewerbegesetzentwurf ausgearbeitet. Seit seinem Erscheinen im Dezember 1894 ist derselbe mannigfachen Beratungen unterzogen worden, insbesondere wurde er von den Gewerbe- und Arbeitervereinen häufig besprochen. Gegenwärtig liegt er samt den zahlreichen Gutachten, die dazu von den interessirten Kreisen eingegangen sind, bei einer kantonsrätlichen Kommission zur Beratung.

Durch den ganzen Entwurf hindurch zieht sich ein humaner Geist. Es soll der wirtschaftlich Schwache vor unbilliger Ausnutzung seiner Kräfte geschützt werden. Es ist insbesondere darauf Bedacht genommen worden, durch Aufstellung von Vorschriften über die Beschaffenheit der Arbeits- und Unterkunftsräume, die Art des Gewerbebetriebs, die Aufstellung von Schutzvorrichtungen, die Einschränkung der Sonntagsarbeit, die Lohnauszahlung etc., die Gesundheit der

Arbeiter zu schonen und zu erhalten. Vielleicht sind an einigen Orten infolge dieses ausgesprochenen Bestrebens einzelne Bestimmungen allzu sehr ins Detail gegangen.

Ganz besonders nimmt sich das Gesetz der Lehrlinge an, und es darf dieser Abschnitt als eine Perle des Ganzen bezeichnet werden. Es ist ein überaus erfreuliches Zeichen, dass im Widerstreit der verschiedenen Interessenskreise, Meister und Arbeiter, die Bestimmungen über das Lehrlingswesen und über die Ausbildung der gewerblichen Jungmannschaft durch die Fortbildungsschule fast gar keine Anfechtungen zu erleiden hatten, obwohl einzelne sehr einschneidender Natur sind. Hier wollen wir nun näher auf den Gesetzesentwurf eintreten, indem in diesem Teil die Beziehungen zwischen der Schule und dem Gewerbe beginnen.

I. Das System der beruflichen Ausbildung.

Die beruflich-praktische Ausbildung in der Werkstätte.

Nachdem in den Dreissiger Jahren die Vorschriften über die zunftmässige Ausübung des Handwerks aufgehoben worden waren, brach die Ära der „unbeschränkten Gewerbe-freiheit“ an. Die berufliche Ausbildung der Lehrlinge fiel einer argen Vernachlässigung anheim. Die Folge war eine allgemeine Verlotterung des Handwerks. Ähnliche Zustände herrschten auch im Handel. Vor bald zwei Dezennien kam aber aus dem Handwerkerstand selbst ein neuer Impuls zur Hebung der Berufslehre durch Einführung der freiwilligen Lehrlingsprüfungen. Dann folgten, mehr von den Theoretikern ausgehend, die Anregungen zur Schaffung von Lehrwerkstätten, Fachschulen und Fachkursen. Neue Fortbildungs- und Gewerbeschulen wurden errichtet und die bestehenden reorganisirt und erweitert. Um die Mitte des letzten Jahrzehnts rückte der Bund in die Linie, indem er die gewerblichen Bildungsanstalten finanziell unterstützte, wodurch auch ihre Zahl vermehrt und ihr Umfang erweitert wurde. Alle diese Bestrebungen sucht nun das Gesetz in

eine feste Form zu bringen und sie allgemein verbindlich zu machen.

Die Mittel, um die beruflich-praktische Ausbildung in der Werkstätte und im Bureau zu fördern, sind folgende:

1. Es soll nur solchen Meistern, welche entweder durch eigene Kenntnis des Berufes oder durch einen geeigneten, besonders hiefür bestimmten Stellvertreter befähigt sind, Lehrlinge auszubilden, gestattet sein, solche anzunehmen. Der Meister ist verpflichtet, den Lehrling in allen „Kenntnissen und Fertigkeiten“ seines Gewerbebetriebes in richtiger Aufeinanderfolge auszubilden. Verwendung zu andern als beruflichen Dienstleistungen ist nur gestattet, insoweit die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet. Lehrmeister, welche gegen diese Bestimmungen verstossen, können durch richterlichen Entscheid des Rechtes, Lehrlinge zu halten, auf eine bestimmte Dauer verlustig erklärt werden. (§§ 34 und 39.) — Es soll durch diese Bestimmungen verhindert werden, dass die Ausbildung des Lehrlings dem Zufall überlassen bleibt, wie dies in Werkstätten, in denen der Meister fast immer abwesend ist und kein Arbeiter die Verpflichtung hat, sich des Lehrlings anzunehmen, oft vorkommt.

2. Der Regierungsrat ist befugt, durch angemessene Staatsbeiträge eine wohlgeordnete Berufslehre bei tüchtigen Meistern zu unterstützen. (§ 35.) — Nachdem eine Zeitlang als Hauptmittel zur Regenerirung unseres Handwerkerstandes die berufliche Ausbildung durch die sogenannten Lehrwerkstätten (Lehrlingsschulen) empfohlen und vielorts solche Anstalten auch in Betrieb gesetzt worden sind, ist man, namentlich in gewerblichen Kreisen, darauf zurückgekommen, die Ausbildung der Lehrlinge durch die gewöhnliche Werkstattlehre wieder zu fördern, da hiebei die Bedingungen für eine berufliche Ausbildung, die mit den Bedürfnissen des Lebens im Einklang stehe, eher vorhanden seien als in einer Lehr-

werkstätte, welche Gefahr laufe, den Kontakt mit der Praxis zu verlieren. Viele, und sehr oft die tüchtigsten Handwerker, haben aber keine Lust, Lehrlinge zu halten, da ihnen bei gewissenhafter Pflichterfüllung diese Arbeit zu wenig lohnend erscheint und mancherlei Unannehmlichkeiten im Gefolge hat. Dies wird auch der Grund sein, warum wir in vielen Berufsarten fast nur ausländische Arbeiter haben. Es ist deshalb ein Vorgehen in dem Sinne der genannten Bestimmungen im Interesse unseres Volkes geboten. Der Schweizerische Gewerbeverein ist auf dieser Bahn bereits vorangegangen. Man darf freilich auch die Frage aufwerfen, ob es unter Umständen nicht ebenso gerechtfertigt wäre, die Lehrlinge durch Stipendien zu unterstützen, indem viele Eltern zu arm sind, ihre Knaben ein Handwerk erlernen zu lassen.

3. Es sollen Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die zulässige Maximalzahl von Lehrlingen, welche in einem Gewerbebetrieb beschäftigt werden dürfen, erlassen werden. — (§ 45.) Es hat diese Bestimmung wohl einen doppelten Zweck. In erster Linie soll sie ebenfalls eine Garantie dafür bieten, dass der Lehrling eine richtige Ausbildung empfängt, was nur möglich ist, wenn die Zahl der Lehrlinge zu derjenigen der Arbeiter, Vorarbeiter und Meister in einem richtigen Verhältnis steht; denn wo die Werkstätten zum überwiegenden Teil mit Lehrlingen angefüllt sind, ist eine richtige Ausbildung derselben unmöglich. Es ist auch häufig nicht die Absicht des Geschäftsinhabers, sie allseitig auszubilden, sondern sie sollen mehr auf einzelne Handgriffe eingedrillt werden, damit er bald einen möglichst grossen Nutzen aus ihnen ziehen kann. In zweiter Linie beabsichtigt wahrscheinlich der Gesetzgeber durch diese Bestimmung einen regulierenden Einfluss auf die Zahl der in einer Branche auszubildenden Handwerker auszuüben, um zu verhüten, dass mehr Leute in einem Beruf ausgebildet werden, als darin Beschäftigung finden können.

4. Die Teilnahme an der Lehrlingsprüfung wird obligatorisch gemacht.

Die Erlangung des Prüfungsdiplomes ist nicht etwa die Bedingung, von welcher die Erlaubnis zur Ausübung des Berufes abhängig gemacht wird. Sie soll vielmehr den Lehrling anspornen, die Lehrzeit gut auszunützen, da ein Diplom mit guten Noten für ihn eine Empfehlung ist. Desgleichen soll die Prüfung auch für die Meister ein Antrieb sein, der Ausbildung ihrer Lehrlinge die nötige Sorgfalt zu widmen. Für die Behörden werden diese Prüfungen, die gegenüber den jetzigen freiwilligen noch zu verbessern sind, ein Mittel sein, die tüchtigen Meister kennen zu lernen, was sie erst in den Stand setzt, die Berufsbildung im Sinne der unter Ziffer 1 und 2 angeführten Bestimmungen zu fördern.

b. Die theoretische und berufliche Ausbildung durch Fortbildungs-, Fachschulen und Fachkurse.

Die beruflichen Fortbildungsschulen. Das Gesetz sieht solche vor für die jungen Kaufleute und Handwerker. Ohne für den Besuch dieser Anstalten das Obligatorium vorzuschreiben, steuert es doch darauf hin, diesem die Bahn zu öffnen. § 40, Absatz 3, sagt nämlich: „Wo öffentliche oder von den Behörden unterstützte Fortbildungs- und Gewerbeschulen bestehen, ist der Meister verpflichtet, den Lehrling zum Besuch derselben anzumelden und anzuhalten und ihm die hiezu erforderliche Zeit einzuräumen, und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit hineinfällt, im Maximum 4 Stunden wöchentlich.“

§ 50 sagt aber bloss: „Fortbildungsschulen, welche die berufliche Ausbildung junger Handwerker oder Kaufleute bezwecken, können von Staatswegen eingerichtet oder unterstützt werden.“

Und § 51 führt aus: „Wenn Bezirke, Gemeinden, berufliche Korporationen oder Private solche Fortbildungsschulen errichten, so haben dieselben Anspruch auf Staats-

unterstützung, sofern sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen und die Genehmigung der nach diesem Gesetz zuständigen Direktion des Regierungsrates erlangt haben.“

Aus diesen Bestimmungen ersieht man, dass ein eigentliches Obligatorium zum Schulbesuch nur für diejenigen Lehrlinge besteht, die in Orten mit einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule wohnen. Es wird dadurch eine bedauerliche Ungleichheit geschaffen. Der beleuchtende Bericht sagt nichts über diesen Punkt; er geht überhaupt kurz über den ganzen Abschnitt hinweg, der das berufliche Bildungswesen beschlägt. Die Delegirtenversammlung des Handwerks- und Gewerbevereins des Kantons Zürich ist in dieser Sache einen Schritt weiter gegangen. Sie forderte zweimal — bei der Besprechung des Gewerbegesetzes und bei der Diskussionsion über den Schulgesetzentwurf — das Obligatorium des Fortbildungsschulbesuches für die männliche Jugend vom 14. resp. 15. bis 17. resp. 18. Altersjahr (das erste Mal allerdings nur für die Handwerkerlehrlinge, das zweite Mal dagegen für die gesamte männliche Jugend). Dabei waltete keineswegs die Meinung ob, dass infolge einer solchen Forderung in jedem kleinen Dorf, wo ein Lehrling sei, auch gleich berufliche Fortbildungsschulen eingerichtet werden müssen, sondern man dachte sich, es werde möglich sein, im Kanton Zürich eine nicht allzu grosse Zahl von Zentren ausfindig zu machen, in denen man solche Bildungsanstalten auf etwas breiter Grundlage einrichten würde, die dann aus einem grössern Umkreis besucht werden könnten. Bei unsern mannigfachen Verkehrsmitteln bilden Entfernungen von 1—2 Stunden für ältere Schüler kein bedeutendes Hindernis mehr. (Siehe das Referat von G. Hug im Synodalbericht von 1892.)

Nach der Fassung des § 40, Alinea 3, ist es einem Lehrmeister leicht, die Forderung des Gesetzes zu umgehen, wenn er seinem Lehrling die Zeit zum Besuch der Fortbildungsschule nicht einräumen will; befindet sich im Orte

keine Fortbildungsschule, so braucht er ihn auch nicht nach der nächstgelegenen zu schicken. Es muss also hier durch das Gesetz oder eine Verordnung dem Meister eine weitergehende Verpflichtung auferlegt werden. Mit Rücksicht auf die oben angeführten Äusserungen aus gewerblichen Kreisen sollte man den Besuch der Fortbildungsschule für die männliche Jugend während einiger Jahre obligatorisch erklären. Wollen wir unsere Leistungsfähigkeit im allgemeinen und unsere Erwerbsfähigkeit im besondern gründlich und auf die Dauer heben, so müssen wir danach trachten, die breiten Massen des Volkes geistig, moralisch und beruflich zu heben. Ein Mittel hiezu sind berufliche Fortbildungsschulen, welche die reifere Jugend, die mit dem Leben bereits in Fühlung steht, aufnehmen. Wir enthalten uns hier, die Notwendigkeit des obligatorischen Besuches der Fortbildungsschule weiter zu begründen, indem wir auf unsern Vortrag über diesen Gegenstand, der im Bericht über die Verhandlungen des Lehrertages in Genf enthalten ist, verweisen.

Einen bedeutenden Fortschritt wird uns allerdings die Bestimmung (§ 40) bringen, dass der Meister verpflichtet ist, wöchentlich während der Arbeitszeit dem Lehrling vier Stunden für den Besuch des Unterrichts in der Fortbildungsschule einzuräumen. Dadurch ist die Möglichkeit geboten, an diesen Anstalten Tagesunterricht einzuführen, wodurch sie leistungsfähiger werden. — Das Alter für den Eintritt in die Berufslehre und in die Fortbildungsschule ist für Handwerkerlehrlinge auf das zurückgelegte 14. und für Handelslehrlinge auf das zurückgelegte 15. Jahr festgesetzt. Die letztere Bestimmung ist besonders für die Sekundarschule ungemein wichtig, indem sie sehr wahrscheinlich einen vermehrten Besuch der III. Klasse zur Folge haben wird. Heute treten, namentlich in der Stadt, schon sehr viele Schüler nach Absolvierung der II. Klasse in die Handelslehre ein. Nur die einsichtigeren Kaufleute halten darauf, dass ihre Lehrlinge drei Jahre lang die Sekundar-

schule besucht haben. In Zukunft wird dies, wenn einmal der vorliegende Entwurf Gesetz ist, anders werden; der Kaufmannsstand wird besser geschulte Kräfte bekommen als bisher, indem die meisten Knaben, welche in den Handelsstand eintreten, fast genötigt sind, die Sekundarschule drei Jahre lang zu besuchen.

Fachschulen und Fachkurse. Um die berufliche Bildung der Meister und Arbeiter zu fördern, sind im Gesetz noch weitere Mittel in Aussicht genommen. Nach § 59 kann der Staat:

a. Beiträge an die Veranstaltung von Fachkursen und Wandervorträgen, welche die Förderung des Gewerbes zum Zweck haben, verabreichen, oder solche selbst veranstalten.

b. Stipendien an unbemittelte, junge Kaufleute u. Handwerker, welche die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden haben, zur weitem Ausbildung verabfolgen.

c. Reisesstipendien an Meister und Arbeiter zum Besuch auswärtiger Ausstellungen oder gewerblicher Bildungsanstalten gewähren.

d. Sich an der Errichtung und dem Betrieb von Fachschulen zur Förderung bestehender oder Einführung neuer Industrien und Gewerbe mit Beiträgen beteiligen.

Es sollen diese Bildungsmittel besonders den schon in ihrem Beruf selbständig arbeitenden Leuten, wie Meistern und Vorarbeitern, zu gute kommen, indem sie ihnen ermöglichen, den Blick auch in die Ferne zu richten und sich so mit allen Neuerungen in ihrem Beruf vertraut zu machen. Einzelne derselben sind zum Teil bisher schon angewendet worden, so z. B. die Verabreichung von Stipendien zum Besuch von Ausstellungen und Bildungsanstalten, Errichtung und Unterstützung von Fachschulen (Lehrwerkstätten für Metallarbeiter in Winterthur und Möbelschreiner in Zürich, Technikum). Dagegen ist vom Gewerbebestand das Institut der Fachkurse, die ähnlich den landwirtschaftlichen Kursen,

einige Tage oder Wochen zu dauern hätten, und das der Wandervorträge fast gar nicht benutzt worden. In unserem Nachbarstaat Österreich hat man für verschiedene Handwerker in der Hauptstadt Fortbildungskurse eingerichtet, die je acht Wochen dauern und mehrmals im Jahre abgehalten werden.

II. Organisation und Beaufsichtigung der beruflichen Bildungsanstalten.

Das Gesetz spricht nur von Fortbildungsschulen, welche die berufliche Ausbildung junger Handwerker und Kaufleute im Auge haben. Es haben also diese Anstalten nicht bloss den Zweck, eine allgemeine Bildung zu vermitteln, sondern es soll der Lehrstoff, so viel es möglich ist, dem Berufsleben entnommen werden. Wir fügen hier bei: Alle Fortbildungsschulen müssen mehr oder weniger einen beruflichen Charakter annehmen. Nur dadurch werden sie recht lebensfähig; das wird ihnen beim Volke und auch bei der Jugend mehr Ansehen und Beliebtheit verschaffen, und nur dadurch können sie wesentlich zur Hebung der Erwerbsfähigkeit des Volkes beitragen.

Die organisatorischen Bestimmungen, welche die beruflichen Bildungsanstalten beschlagen, sind nicht zahlreich. Wir führen im Nachfolgenden die wichtigsten an.

§ 55. Der Lehrplan ist entsprechend den beruflichen Bedürfnissen festzustellen (das will wohl heissen, den beruflichen Bedürfnissen eines Ortes oder einer Gegend) und darf nicht weniger als einen Jahreskurs von mindestens 20 Wochen umfassen. — Die Forderung, die durch diesen Paragraphen aufgestellt wird, ist zu bescheiden, der Lehrplan sollte doch mindestens einen zweijährigen Kurs von je 20 Schulwochen umfassen, damit eine Garantie dafür vorhanden ist, dass den Schülern, welche die Schule mehr als ein Jahr besuchen, auch wieder etwas Neues geboten wird.

Die §§ 56 und 57 bestimmen, dass der Staatsbeitrag erst ausgerichtet wird, wenn die staatlichen Organe die Leistungen einer Schule als genügend anerkannt haben. Derselbe erstreckt sich auf die Ausgaben für Lehrmittel und Lehrkräfte; nur ausnahmsweise können auch anderweitige Ausgaben in Betracht gezogen werden. — § 58 sieht die Abgabe von Stipendien an unbemittelte Schüler vor. Der Besuch einer beruflichen Fortbildungsschule kann den Schülern, die ziemlich entfernt vom Schulort wohnen, durch Reiseauslagen, Lohnausfall etc, besondere Kosten verursachen, wodurch die Abgabe von Stipendien an Unbemittelte durchaus gerechtfertigt erscheint.

Kehren wir für einen Augenblick zu § 55 zurück, der sagt, dass der Lehrplan von der zuständigen Direktion des Regierungsrates genehmigt werden müsse. Wer diese zuständige Direktion ist, sagt uns § 60, Alinea 2, das lautet: Die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen sowohl als über die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen führt die mit dem Gewerbewesen betraute Direktion des Regierungsrates. — Das Gewerbewesen steht gegenwärtig im Kanton Zürich unter der Direktion des Innern. Alinea 3 des nämlichen Paragraphen sagt weiter: Zu diesem Zweck (d. h. zur Ausübung der Aufsicht) und zur Begutachtung aller das Handels-, Fabrik- und Gewerbewesen beschlagenden Fragen sind ihr beigegeben:

- a. Eine kantonale Kommission für das Handelswesen von sechs Mitgliedern;
- b. eine kantonale Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen von 10 Mitgliedern.

Diese Kommissionen werden vom Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion (d. h. der des Innern) gestützt auf einen Vorschlag bestehender beruflicher kantonaler Organisationen gewählt.

§ 64 bestimmt die Art der staatlichen Aufsicht über die Fortbildungsschulen. Danach werden von der Direktion

des Gewerbewesens auf den Vorschlag der genannten Kommissionen hin eine Anzahl fachmännischer Inspektoren gewählt, welche die Aufsicht über diese Schulen ausüben.

Über die lokalen Aufsichtsbehörden ist in § 65 einiges gesagt: „Die Gemeindeversammlung, resp. in Zürich und Winterthur der Grosse Stadtrat, bezeichnet auf Antrag des Gemeinderates die lokalen Organe zur Beaufsichtigung der Lehrlinge.“ Wahrscheinlich werden diese Organe zugleich auch die Aufsicht über die beruflichen Fortbildungsschulen führen, denn im gleichen Paragraphen ist noch beigefügt, dass da, wo spezielle Aufsichtskommissionen für die berufliche Fortbildungsschule oder gewerbliche Schiedsgerichte bestehen, diese auch mit der Aufsicht über das Lehrlingswesen betraut werden können. Das Umgekehrte wird also ebenfalls zulässig sein.

III.

Die Bestimmungen des Gewerbegesetzes über die Organisation und Beaufsichtigung des beruflichen Bildungswesens bedeuten eine kleine Umwälzung in unserer kantonalen Verwaltung. Es soll ein Zweig des Unterrichtswesens, der bisher unter der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates gestanden hat, vom Erziehungswesen losgetrennt und einer andern Direktion, derjenigen des Gewerbewesens, unterstellt werden. Die Gründe, welche man für diese Verschiebung ins Feld führt, sind folgende:

Gewerbe und Handel stehen heute unter der Direktion des Innern, welcher auch die Landwirtschaft zugeteilt ist. Als Berater und Experten stehen dieser Direktion zur Seite die kantonale Kommission für das Handels-, Fabrik- und Gewerbewesen und die landwirtschaftliche Kommission. Beide sind aus Fachleuten zusammengesetzt. Die landwirtschaftliche Schule steht längst unter der Aufsicht der Direktion des

Innern und der landwirtschaftlichen Kommission. In ähnlicher Weise sollen auch die gewerblichen und kaufmännischen Schulen, „wo nicht Spezialgesetze im Wege stehen“, der Direktion des Gewerbewesens, beziehungsweise des Innern und deren Beiräten unterstellt werden. Damit diese letztern mit den interessirten Kreisen engere Fühlung bekommen und ihre Funktionen besser erfüllen können, werden sie gemäss dem Gesetzesentwurf auf Grundlage eines Vorschlages bestehender beruflicher Organisationen gewählt werden. (Kantonaler Gewerbeverein? Kaufmännischer Verein?) Es ist ganz natürlich, so argumentirt man weiter, dass die Schulen, welche die berufliche Bildung fördern, auch unter der Aufsicht der interessirten Kreise stehen, da diese das beste Verständnis dafür haben, was ihnen not tut. Die Direktion des Innern verfügt in ihren Kommissionen über einen Stab von Sachverständigen, folglich sollen die beruflichen Bildungsanstalten ihr unterstellt werden. In diesem Bestreben wird sie unterstützt durch die Gewerbevereine; es ist insbesondere der Gewerbeverband Zürich gewesen, welcher bei der früher erwähnten Besprechung des Schulgesetzes das Begehren stellte, es möchte das berufliche Bildungswesen dem Departement des Innern zugeteilt werden. — Es scheint auf den ersten Blick hin diese Forderung eine logische Konsequenz der ganzen Gliederung unserer kantonalen Verwaltung zu sein, und wir geben auch zu, dass die Organisation und Beaufsichtigung von Fachschulen und Fachkursen, die vorwiegend praktische Berufskenntnisse vermitteln, wie z. B. die Lehrwerkstätten, ferner die Anordnung von Wandervorträgen und Studienreisen ins Ressort des Gewerbedepartements gehören. Anders verhält es sich unserer Ansicht nach mit dem beruflichen Fortbildungsschulwesen. Bei diesem handelt es sich nicht um Bildungsanstalten wie die landwirtschaftliche Schule oder die Lehrwerkstätten. An diesen Instituten ist das rein Berufliche die Hauptsache und die allgemeine, theoretische Bildung ist Nebensache. Der

Landwirtschafts- und Werkstättenbetrieb überwiegt bei beiden so sehr, dass vielleicht $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ der gesamten Schulzeit diesen zufällt. Sie bedürfen eines ausgedehnten beruflich-technischen Apparates. Mit den Fortbildungsschulen dagegen werden mit Ausnahme der Modellirateliers im allgemeinen nie praktische Betriebe verbunden; sogar mit der Gewerbeschule Zürich, die doch eine sehr grosse Ausdehnung angenommen hat, stehen keine eigentlichen Werkstätten in Verbindung. Dagegen werden an derselben Fachkurse für Buchbinder zur Erlernung des Handvergoldens, für Maler zur Erlernung der Holz- und Marmorimitation veranstaltet; im fernern kann man hieher auch die praktischen Übungen der Photographenlehrlinge und die Kochkurse rechnen, und wenn man will die Zuschneidekurse für Schuhmacher, Schneider und Tapezierer. Ein Teil dieser Kurse steht ganz auf dem Boden der praktischen Berufsbildung, aber sie sind zeitlich meist bloss auf einige Monate oder höchstens ein bis zwei Semester, und in diesem letztern Fall auf wenige Stunden wöchentlich eingeschränkt und erfordern keinen grossen Aufwand an praktischen Mitteln. — In der überwiegenden Zahl der Fortbildungsschulen macht der berufliche Charakter sich nur in der Auswahl des Stoffes geltend. Es wird ganz besonders im Fache des Zeichnens nach Legung der gemeinsamen Elemente eine Differenzirung für die einzelnen Berufsarten eintreten müssen; ebenso wird man in den theoretischen Fächern: Sprache, Rechnen, Naturkunde, Geographie etc. in der Auswahl des Stoffes und der Art und Weise der Behandlung den Bedürfnissen der verschiedenen Berufsarten gerecht zu werden versuchen. Das ist nun, den Lehrplan vorausgesetzt, in erster Linie Sache des Lehrers, und dieser soll für den Unterricht an der beruflichen Fortbildungsschule, soweit dies nötig ist, besonders vorgebildet werden. Teilweise geschieht dies schon, indem durch Spezialkurse am Technikum Zeichnungslehrer für diese Schulen herangebildet werden. In zweiter Linie ist es Sache der Aufsichtsorgane, korrigierend

und dirigierend einzugreifen, um diese Schulen ins richtige Geleise zu bringen. Dazu bedarf es allerdings der Fachleute, aber ebenso sehr der pädagogischen wie der beruflich gebildeten, da ja die Fortbildungsschule keine reine Berufsschule ist und es nie werden kann. Solche Fachleute können nun von der Erziehungsdirektion ebenso gut zur Aufsicht herbeigezogen werden, wie von der Direktion des Innern. Sie hat dies auch schon getan, indem sie eine besondere kantonale Kommission für die Beaufsichtigung der Gewerbeschule Zürich und Örlikon bestellt hat. Diese ist aus Leuten in den verschiedensten Berufsstellungen zusammengesetzt; es sitzen darin Handwerker, Professoren, Lehrer, Künstler, entsprechend der vielgestaltigen Gliederung der Schule.

Hauptsächlich ein Grund muss Bedenken gegen die Lostrennung der beruflichen Fortbildungsschulen vom Erziehungswesen einflößen. Es ist zu fürchten, dass wir in eine Doppelspurigkeit hineingeraten, welche unsere finanziellen und geistigen Mittel allzu sehr zersplittert. Neben der beruflichen Fortbildungsschule werden unter der Ägide der Erziehungsdirektion, besonders in den Landgemeinden, die sogenannten allgemeinen Fortbildungsschulen weitergeführt werden; diese können aber an Seite der erstern gewiss nur ein kümmerliches Dasein fristen, indem sie aller Wahrscheinlichkeit nach zu blossen Repetirschulen heruntersinken, anstatt sich auszuweiten zu landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. So würden wir dann mit doppeltem Faden nähen, aber vermutlich schlecht, weil wir die Mittel zersplitterten und die Leitung eine getrennte wäre.

Es sollte nicht an zwei verschiedenen Orten über die Schule legiferirt werden. Entweder arbeite man ein Spezialgesetz über das gesamte Fortbildungsschulwesen aus, das die landwirtschaftlichen, die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen umfasst, oder dann bringe man sämtliche Bestimmungen darüber in das Schulgesetz hinein, wie dies

ebenfalls geplant ist. Das erstere wäre wohl im Interesse einer durchgreifenden Reorganisation der Fortbildungsschulen das Empfehlenswertere. Es würde hiedurch die nötige Klarheit über die zu erstrebenden Ziele und die dazu dienlichen Mittel geschaffen. Sollte es sich dann als notwendig erweisen, das Fortbildungsschulwesen in mehrere Zweige zu trennen, die verschiedenen Departementen zuzuteilen wären, so könnte durch ein solches Gesetz eine klare Abgrenzung der Kompetenzen herbeigeführt und dadurch einer Zersplitterung der Mittel vorgebeugt werden, wie sie zu befürchten steht, wenn das berufliche Fortbildungsschulwesen vom Erziehungsdepartement losgetrennt wird in der Art, wie es durch das Gewerbegesetz vorgesehen ist. Wir glauben zwar, dass es möglich sein sollte, auf dem kleinen Gebiet des Kantons Zürich diese Schulen unter einheitlicher Leitung zu belassen und sie auch noch zu besserem Gedeihen zu bringen, aber man muss ihrer Organisation von seite der obersten Erziehungsbehörde etwas mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt zukommen lassen als bisher, insbesondere auf dem Lande, wo finanzielle und geistige Mittel nicht in so reichem Masse vorhanden sind, wie in einer Stadt. Gegen den Erlass eines Spezialgesetzes drängt sich uns allerdings die Befürchtung auf, es möchte verschiedener Umstände halber ein solches Gesetz zu lange auf sich warten lassen, so dass wir für einstweilen unsere Hoffnungen noch lieber auf das neue Schulgesetz stellen, in der Erwartung, es werde bald wieder einmal von sich reden machen.
